

Anhörung

Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST

Adresse : Brückfeldstrasse 18/Postfach

Kontaktperson : Sarina Keller, Leiterin Rechtsdienst

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : sarina.keller@gstsvs.ch

Datum : 01.07.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **5. August 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Anhörung

Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

1. Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst grundsätzlich die Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren. Insbesondere die Abänderung der Vorschrift, ab wann und wie die Tollwutimpfung für den Grenzübertritt vorhanden sein muss, ist eine praktikable Lösung.

Anhörung

Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

| 2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-Ht | | |
|--|---|---|
| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| Art. 11 | Gemäss Rücksprache mit der Fachsektion für Kleintiermedizin SVK, schlägt die GST vor, dass die Tiere ab der 14. Lebenswochen gegen Tollwut geimpft sein müssen. Somit könnte man mit 8 und 12 Wochen die Kombiimpfung machen und mit ca. 10 bis 14 Tagen Abstand die Tollwut-Impfung. | |
| Art. 12 | Das anstelle einer tierärztlichen Bescheinigung nur noch eine schriftliche Erklärung der Tierhalterin verlangt wird, ist aus Sicht der Tierärzteschaft irritierend. Die GST ist der Meinung, dass die Bescheinigung weiterhin durch den Tierarzt, bzw. die Tierärztin auszustellen ist. | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |